

12.12.2018 - [Entscheidungen](#)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 17.10.2018 – XII ZB 209/18

Von § 22 VersAusglG erfasst werden solche Versorgungsrechte, die aufgrund fehlender Ausgleichsreife nicht dem Wertausgleich bei der Scheidung unterliegen, sondern dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten bleiben, später jedoch in Kapitalrechte umgewandelt werden.

Ann. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 2, m. Beitrag *Borth*.